

Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz

vom 1. April 2003

Gestützt auf die §§ 203, 205 und 211 des Planungs-
und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG)
erlässt der Stadtrat die folgende Verordnung

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Objektbeschreibung	1
Art. 2 Schutzziele	1
Art. 3 Schutzanordnung	2
Art. 4 Pflege und Unterhalt	4
Art. 5 Ausnahmeregelungen	4
Art. 6 Strafbestimmungen	4
Art. 7 Inkrafttreten	4

Art. 1 Objektbeschreibung

Folgende Gebiete und Objekte, eingetragen im dazugehörigen Übersichtsplan 1:5000, werden unter Schutz gestellt:

Naturschutzgebiete	Übersichtsplan-Nr.
– Trockenrasen, Obstgarten	7
– Hangried mit Wald, Chrummyhalde-Zipfel	9
– Trockenrasen Stig	14
– Trockenrasen Hinter Stig	15
– Trockenrasen mit Feldgehölzen, Wanneten	19
– Trockenrasen, Landolt-Junker	20
– Fromentalwiese mit Hochstammobstgarten und Hecke, Rossweg	21b
– Trockenrasen Junker	21c
– Trockenrasen Rossweg	21d
– Trockenrasen, Hermen	26
– Hangried Schürbüel unterhalb Buchenegg	30
– Weiher im Wald, Schwizertobel	32
– Riedwiese Chopfweid	39
– Trockenrasen im Tal	41a
– Riedwiese Untere Leberen	42
– Weiher und Trockenstandort, Tüfi	48

Landschaftsschutzgebiete und -objekte

- Bach-/Feldgehölze und Hecken

– Bachgehölz Schürbach	2
– Bachgehölz Büelbach	4
– Bachgehölz Zopfbach	6
– Bachgehölz Wilbach	22
– Bachgehölz Räzerenbach	34
– Bachgehölz Weiherbach	35 a
– Hochhecke Leberen	42
– Hecke Grütbach	48
– Hochhecke Sihlufer Sood	49
– Hochhecke Sihlufer Werd	49

- Geologische Objekte

– Kieselkalk-Findling aus den Glarner Alpen, Waldi	33
– Gontenbach, Molasseaufschlüsse mit natürlichem Bachlauf	35 b

Art. 2 Schutzziele

Der Schutz bezweckt:

Naturschutzgebiete	Umfassende und langfristige Erhaltung der Feuchtgebiete und Trockenstandorte als Lebensraum seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -gesellschaften sowie
--------------------	--

	als wichtige Landschaftselemente.
Naturschutzumgebungsgebiet	Sicherung der Naturschutzgebiete vor unerwünschten Einwirkungen sowie Schutz der Landschaft und Erhaltung des Lebensraumes für gefährdete Arten der Übergangsbereiche zwischen intensiv genutzter Umgebung und den Naturschutzgebieten.
Bach-/Feldgehölze und Hecken	Erhaltung der Bach-/Feldgehölze und Hecken in einer reichhaltigen Artenzusammensetzung als belebende Landschaftselemente sowie als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, insbesondere als Brut- und Nahrungsbiotope für Vögel.
Geologische Objekte	Erhaltung zu Anschauungs- und Forschungszwecken sowie Erhaltung der Molasseaufschlüsse als Zeugen wichtiger geologischer und morphologischer Vorgänge.

Art. 3 Schutzanordnung

- Naturschutzgebiete

In den Naturschutzgebieten sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, die das Schutzziel gefährden, namentlich Pflanzen und Tiere beeinträchtigen, oder die Beschaffenheit des Bodens oder die ökologischen Verhältnisse nachteilig verändern. Ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Insbesondere sind verboten:

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art
- das Be- und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen
- andere als zur Erhaltung nötige Nutzungen
- das Weidenlassen
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pflanzen und Pilzen
- das Ansiedeln von standortfremden Pflanzen und Tieren sowie das Aussetzen von Fischen
- das Töten, Verletzen, Fangen und Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd
- das Anfachen von Feuer
- das Lagern, Zelten und Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen für diesen Zweck
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang)
- das Betreten in der Zeit vom 1. März bis 1. September ausser auf markierten Wegen und im Wald.

- Naturschutzumgebungsgebiete

In den Naturschutzumgebungsgebieten sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Insbesondere sind verboten:

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art
- das Be- und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen
- andere Nutzung als Streue- oder Dauerwiese
- das Weidenlassen
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pilzen
- das Töten, Verletzen, Fangen und Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd
- das Anfachen von Feuer
- das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen für diesen Zweck
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang)

- Bach-/Feldgehölze und Hecken

Bei den Bach-/Feldgehölzen und Hecken sind alle Massnahmen verboten, welche die Schutzobjekte beeinträchtigen oder sonstwie das Schutzziel gefährden können.

Insbesondere sind auf der bestockten Fläche und auf einem allseitig angrenzenden 2 Meter breiten Wiesenstreifen (Heckensaum) verboten:

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art
- das Beseitigen von Bäumen und Sträuchern
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen
- das Ansiedeln von nicht einheimischen oder standortfremden Pflanzen
- das Anfachen von Feuer
- das Weidenlassen

- Geologische Objekte

In den geologischen Objekten sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche das Schutzobjekt beeinträchtigen oder seine Sichtbarkeit stören.

Insbesondere sind verboten:

- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art

- Errichten von Bauten und Anlagen aller Art oder Zweckentfremdung als Abstellplatz
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen (Objekt Nr. 35 b).

Art. 4 Unterhalt und Pflege

1 Zur Sicherung des Schutzzieles sind die Natur- und Landschaftsschutzgebiete fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Art. 3 ausgenommen. Sie werden, soweit erforderlich, in einem Pflegeplan festgelegt.

2 Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- In den Naturschutzgebieten sind die Riedwiesen und trockenen Magerwiesen in der Regel jährlich zu mähen. Der Schnitt der Trockenwiesen soll nicht vor dem 15. Juli, derjenige der Riedwiesen nicht vor dem 1. September erfolgen. Das Schnittgut ist spätestens bis zum 15. März des folgenden Jahres wegzubringen.
- Die Bach-/Feldgehölze und Hecken sind gelegentlich selektiv auszuholzen und zurückzuschneiden. Der angrenzende Wiesenstreifen von 2 Meter Breite ist mindestens einmal jährlich zu mähen.
- Der Pflanzenwuchs der Weiherbiotope soll periodisch selektiv reduziert werden.
- Die Umgebungsschutzzone ist jährlich zweimal zu mähen. Das Schnittgut ist zu entfernen.

3 Die Ausführung dieser Arbeiten ist soweit zumutbar Sache der Grundeigentümer, kann aber auch auf Veranlassung des Stadtrates auf Kosten der Stadt erfolgen.

Art. 5 Ausnahmeregelung

Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere das wissenschaftliche Interesse es erfordern, kann der Stadtrat im Einvernehmen mit der Arbeitsgruppe für Natur- und Landschaftsschutz unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.

Art. 6 Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden gestützt auf § 340 f des Planungs- und Baugesetzes geahndet. Im weiteren ist bei Übertretungen der frühere Zustand wieder herzustellen.

Art. 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1.4.2003 in Kraft. Sie ersetzt mit ihrem Inkrafttreten die Verordnung vom 4.1.2000.

Stadtrat Adliswil